

Sven Bernhard Gareis  
Gunter Geiger (Hrsg.)

# Internationaler Schutz der Menschenrechte

Stand und Perspektiven im 21. Jahrhundert



Verlag Barbara Budrich



# Internationaler Schutz der Menschenrechte

Sven Bernhard Gareis  
Gunter Geiger (Hrsg.)

# Internationaler Schutz der Menschenrechte

Stand und Perspektiven im  
21. Jahrhundert

Verlag Barbara Budrich  
Opladen & Farmington Hills, MI 2009

Die Titelseite zeigt „Artikel 5“ aus dem Zyklus „Menschenrechte“  
von Antje Wichtrey.

© Antje Wichtrey – [www.antjewichtrey.com](http://www.antjewichtrey.com)

Wir danken der Künstlerin für die Abdruckgenehmigung.

<p>Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <a href="http://dnb.d-nb.de">http://dnb.d-nb.de</a> abrufbar.</p>
---

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier.

Alle Rechte vorbehalten.

© 2009 Verlag Barbara Budrich, Opladen & Farmington Hills, MI  
[www.budrich-verlag.de](http://www.budrich-verlag.de)

**eISBN 978-3-86649-877-8**

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: disegno visuelle kommunikation, Wuppertal – [www.disenjo.de](http://www.disenjo.de)

Satz: Susanne Albrecht-Rosenkranz, Opladen

Druck: paper & tinta, Warschau

Printed in Europe

# Inhalt

Vorwort .....	7
Kapitel 1 Menschenrechtsschutz als Bildungsaufgabe <i>Gunter Geiger</i> .....	9
Kapitel 2 Sechzig Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – Herausforderungen und Chancen des internationalen Menschenrechtsschutzes <i>Sven Bernhard Gareis</i> .....	19
Kapitel 3 Menschenrechte und internationale Politik – Diskussionspfade in einem weiten Feld <i>Michael Krennerich</i> .....	41
Kapitel 4 Menschenrechtsschutz in der Europäischen Union <i>Ruth Weinzierl</i> .....	65
Kapitel 5 Menschenrechtsschutz durch Internationale Strafgerichte: Nützlich oder schädlich? Wirksam oder ineffektiv? <i>Patricia Schneider</i> .....	81
Kapitel 6 Menschenrechtsschutz durch die Vereinten Nationen: Erreichtes, Defizite und Chancen <i>Beate Wagner</i> .....	103
Kapitel 7 Die Rolle von Nichtregierungsorganisationen im internationalen Menschenrechtsschutz – Das Beispiel von Amnesty International <i>Barbara Lochbihler</i> .....	125

Kapitel 8 Kämpfen für die Menschenrechte? Humanitäre Intervention und die Schutzverantwortung <i>Johannes Varwick</i> .....	141
Kapitel 9 Menschenrechte und Islam <i>Hamideh Mohagheghi</i> .....	161
Kapitel 10 Asiatische Werte – asiatische Menschenrechte? <i>Walter Schweidler</i> .....	179
Kapitel 11 Menschenbild und Menschenrechte im Christentum <i>Peter Schallenberg</i> .....	191
Kapitel 12 Quo vadis, Menschenrechte? – Anmerkungen zu Stand und Perspektiven des Internationalen Menschenrechtsschutzes <i>Herta Däubler-Gmelin</i> .....	211
Anhang Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte .....	225
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren .....	231

# Vorwort

Sechzig Jahre sind seit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen vergangen. Ein bilanzierender Blick auf die Entwicklungen, die der internationale Menschenrechtsschutz ausgehend von diesem zentralen Grundlagendokument genommen hat, zeigt große Fortschritte insbesondere hinsichtlich der Normenkodifikation und der Schaffung von Schutzmechanismen. Menschenrechte sind weltweit als ein der Willkür der Staaten entzogenes, international zu schützendes Gut anerkannt. Die Praxis dieses Schutzes indes hängt in den meisten Ländern und Regionen dieser Welt dem Bekenntnis zu den Menschenrechten hinterher.

Anlässlich des Jubiläums der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hat die Katholische Akademie Fulda eine Reihe ausgewiesener Fachleute aus Wissenschaft, Politik und Zivilgesellschaft zur interdisziplinären, interkulturellen und auch interreligiösen Diskussion zum Stand und den Perspektiven des internationalen Menschenrechtsschutzes eingeladen. Verbunden mit der Einladung zum Gespräch war die Bitte an die Referentinnen und Referenten, das von ihnen behandelte Thema jeweils in eigenständigen Buchbeiträgen umfassend auszuarbeiten. Auf diese Weise ist das vorliegende Buch entstanden, das Anstöße zu einer vertiefenden Debatte über die Menschenrechte und ihren Schutz geben will.

Wir danken allen Autorinnen und Autoren für ihre engagierten Beiträge, die sicher zur weiteren Auseinandersetzung mit den dort behandelten Themen und Fragestellungen einladen. Besonderer Dank gilt den Partnern bei der Organisation der Tagung, *pax christi* sowie der Arbeitsgemeinschaft katholisch-sozialer Bildungswerke in Deutschland (AKSB) sowie namentlich Dr. Siegfried Grillmeyer (Katholische Akademie Nürnberg) und Lothar Harles (AKSB) für ihre Unterstützung und wertvollen Ratschläge. Als Herausgeber würden wir uns sehr freuen, wenn der vorliegende Band für die menschenrechtliche Bildungsarbeit in Schulen, Universitäten sowie in Einrichtungen der Erwachsenenbildung hilfreich wäre.

Hamburg und Fulda

*Sven Bernhard Gareis und Gunter Geiger*



# Kapitel 1

## Menschenrechtsschutz als Bildungsaufgabe

*Gunter Geiger*

Menschliches Miteinander und die Beachtung von Menschenrechten erscheinen heute oftmals einfacher und leichter als noch vor einigen Jahrzehnten, jedenfalls aus der Perspektive der überwiegend in Frieden und Wohlstand lebenden sowie mit weiten Möglichkeiten der freien persönlichen Entfaltung ausgestatteten Europäer. Ein Blick in die Welt, aber auch ein genaueres Hinsehen im scheinbar so wohlgeordneten europäischen Raum zeigt, dass es um die Menschenrechte weniger gut bestellt ist, als die vielen Konventionen und Verträge und die sie ausgiebig zitierenden politischen Bekundungen Glauben machen.

So bekennen sich die allermeisten Staaten zu der vor sechzig Jahren verabschiedeten Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der Vereinten Nationen, halten aber das damit gegebene Versprechen zu deren Achtung und Bewahrung oft nicht ein. Viele Regierungen in allen Teilen der Welt haben sich in den vergangenen sechs Jahrzehnten vor allem für den eigenen Machterhalt und die eigenen Interessen eingesetzt und weniger für die Rechte der Menschen ihres Landes (Amnesty International 2008: 7). Dazu gehörte stets, die Menschen über ihre Freiheits- und Bürgerrechte im Unklaren zu lassen oder unter Verweis auf vermeintlich höhere, kollektive Werte und Ziele die Schutzrechte von Individuen zu relativieren. Zu einem effektiven Menschenrechtsschutz gehört daher – neben Verträgen, Institutionen und Gesetzen, zu allererst die Herausbildung eines Bewusstseins in jedem einzelnen Menschen für seine eigenen Rechte sowie für die seiner Mitmenschen. Menschenrechtsbildung erscheint somit als ein entscheidender Pfeiler für jegliche Ansätze und Formen des Menschenrechtsschutzes.

### 1 Menschenrechtsbildung als globale Herausforderung

Die Komplexität politischer Vorgänge nachvollziehen zu können ist eine wesentliche Voraussetzung für die aktive Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger

am gesellschaftlichen Leben. Bildung hilft den Menschen, die vielfältigen Ereignisse, Prozesse und Entwicklungen in Politik, Gesellschaft, Wirtschaft oder Kultur zu verstehen, einordnen und zu beurteilen. Insofern sieht auch die Katholische Akademie Fulda Bildung als Schlüssel zu individueller Partizipation. Gerade auch in der Menschenrechtsbildung steht dabei nicht die bloße Wissensvermittlung im Vordergrund, sondern Bemühungen um die Befähigung zu politischem Handeln als einem entscheidenden Element der Menschenrechtspolitik. In Artikel 26, Absatz 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das Recht auf Bildung welche „auf die Stärkung der Achtung vor Menschenrechten und Grundfreiheiten“ zielt, selbst als Menschenrecht deklariert worden. Folglich kann die Menschenrechtsbildung auch als ein wesentliches Instrument zur Durchsetzung der Menschenrechte gefasst (vgl. Scherr 2007: 190) werden.

Auf der globalen Ebene haben sich die Vereinten Nationen (VN) nach ihrer Wiener Menschenrechtskonferenz 1993 intensiver auch der Menschenrechtsbildung zugewandt. Die Chancen waren günstig, hatte doch das Ende der bipolaren Weltordnung der Menschenrechtsidee weltweit zu einem neuen Momentum verholfen. Im Jahr 1995 rief die Weltorganisation ihre „Dekade der Menschenrechtserziehung“ aus, 2005-2007 folgte das Weltprogramm für Menschenrechtsbildung, in welchem alle Bildungseinrichtungen aufgerufen wurden, ihren Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte zu leisten.

Die VN-Dekade legte ihre Ziele in einer eher allgemeinen Formulierung vor:

- die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
- die volle Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit und das Verständnis ihrer Würde;
- die Unterstützung von Verständigung, Toleranz, Gleichheit der Geschlechter und Freundschaft unter allen Nationen, indigenen Völkern und ethnischen, religiösen und sprachlichen Gruppen;
- die Ermöglichung aller Menschen zur effektiven Teilhabe an einer freien Gesellschaft;
- die Weiterentwicklung der Aktivitäten der VN für die Wahrung des Friedens.

(VN Aktionsprogramm Art. 2)

Das durch die Dekade vorangetriebene *agenda-setting* für die Menschenrechtsbildung hat vielfältige Anstöße für Regierungen aber auch für Nichtregierungsorganisationen (NGOs) gegeben, Programme zu finanzieren, Seminare zu gestalten oder Schulungsmaterialien zu erstellen und zu verbreiten. Auch wenn den Bemühungen der VN, die Menschenrechtsbildung auf der globalen Agenda sowie in möglichst allen Staaten zu etablieren, insgesamt nur eher mäßige Erfolge beschieden waren, haben sie doch insgesamt zu einer größeren Verbreitung eines Bewusstseins für die Menschenrechte und die Notwendigkeit ihres Schutzes beigetragen.

## 2 Menschenrechtsbildung in Deutschland

Nach den Schrecken des Zweiten Weltkriegs begann in der Bundesrepublik Deutschland – nicht zuletzt forciert durch die westlichen Alliierten und insbesondere die USA – die Demokratieverziehung. Es entwickelte sich ein eigenes System der politischen Bildung als einem wichtigen Instrument zur Verbesserung gesellschaftlicher und politischer Zustände und Entwicklungen sowie zur praktischen Beteiligung der Individuen an diesen (vgl. Schiele 2005: 137f.; umfassend hierzu Sander 2007). Damit waren historisch-pragmatische Gründe auch für eine Menschenrechtsbildungsarbeit nach dem Krieg genannt. Aber eine Begründung für eine verstärkte Menschenrechtsbildung ging tiefer und war grundsätzlicher: Der Schlüssel lag im Axiom der Unveräußerlichkeit und Universalität der Menschenrechte jenseits von Regierungen, Verfassungen und Gesetzen, also im Menschenrecht selbst, so, wie es die Allgemeine Erklärung formulierte. Menschenrechtsbildung greift weiter aus und knüpft an der wichtigsten Basisnorm des Grundgesetzes an: „Die Würde des Menschen in unantastbar.“ In diesem einen Satz liegt der Schlüssel für die Menschenrechtsbildung.

Menschenrechtsbezogene Bildungsarbeit dient der Förderung und der Verankerung des Bewusstseins für die allgemeinen universell gültigen Menschenrechte und des Handelns auf ihrer Grundlage. Angestoßen durch und angelehnt an die oben erwähnte VN-Dekade entwickelte sich ab 1995 auch in der Bundesrepublik Deutschland eine Diskussion über Methoden und Inhalte der Menschenrechtsbildung.

Die in der Bundesrepublik, verbreitete und auch durch das Deutsche Institut für Menschenrechte bei der Ermittlung und Auswertung von Aktivitäten und Projekten, verwendete Definition der *Human Rights Education Associates* (HREA) wird konkreter: Menschenrechtsbildung umfasst demnach alle „Aktivitäten, die mit dem ausdrücklichen Ziel entwickelt werden, handlungsorientierte Kenntnisse und das Verständnis über die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte angelegten Menschenrechte und deren Schutzsystem zu vermitteln.“ (HREA 2000: 2) HREA sieht sich selbst als eine internationale Nichtregierungsorganisation zur Förderung von Menschenrechtsbildung, der Ausbildung von Aktivisten, der Entwicklung von Unterrichtsmaterialien sowie zur Förderung einer Gemeinschaft von Benutzern durch Online-Technologien. HREA widmet sich anspruchsvoller Bildung und Ausbildung im Bereich Menschenrechtserziehung und unterstützt die Entwicklung gerechter, friedlicher und freier Gemeinschaften (vgl. HREA 2008).

Menschenrechtsbildung wird zwar mittlerweile als unverzichtbar angesehen, sie ist allerdings als eigenes Arbeitsgebiet nicht einfach abzugrenzen. Es handelt sich um eine komplexe Querschnittsaufgabe, die sehr kontrovers diskutiert wird und sich zwischen pädagogischen Programmen, Schule, Poli-

tischer Bildung und in ganz spezifischen gesellschaftlichen und politischen Kontexten bewegt. Dabei muss sich Menschenrechtsbildung aber auch zwischen internationalen Organisationen, NGOs sowie den einzelnen Nationalstaaten etablieren. Die gesamte Vielfalt der Menschenrechtsbildung kann hier nicht abgedeckt werden, aber dass Menschenrechtsbildung für die Verankerung und Entwicklung der Menschenrechte notwendig ist, dass eine Zivilgesellschaft eine Menschenrechtskultur „erlernen“ muss, dies sollte in Europa und in der Bundesrepublik eine selbstverständliche Verpflichtung sein. Angelehnt an Empfehlungen u. a. der Bundeszentrale für Politische Bildung (s. Bundeszentrale 2005: 18f.) kann die Entwicklung und Etablierung der Menschenrechtsbildung in der Bundesrepublik wie folgt verstanden werden:

- Lernen über Menschenrechte: Kennenlernen und Verstehen wie die Menschenrechte entstanden sind und wie sie sich entwickelt haben, kennen der verschiedenen Deklarationen und Konventionen sowie Informationen über wichtige Konventionen und Initiativen, Gruppen und Einzelpersonen, die für die Realisierung der Menschenrechte kämpfen.
- Lernen durch Menschenrechte: Einstellungen, Haltungen und Werte reflektieren; lernen, wie und wodurch menschenrechtliche Normen und Werte die konkrete soziale und politische Wirklichkeit berühren und unser eigenes Handeln beeinflussen.
- Lernen für Menschenrechte: Kompetenzen und Fertigkeiten erlernen die Haltungen der Toleranz, Akzeptanz und Solidarität für die Realisierung von Menschenrechten fördern; erlernen der Fähigkeit zu politischem Handeln, welches auf die Durchsetzung bzw. Verteidigung von Menschenrechten zielt.

Menschenrechtsbildung darf dabei nicht nur Faktenwissen transportieren, sondern muss auch die Verfahrensweisen des Menschenrechtsschutzes und die Fähigkeiten jedes einzelnen fördern, sich für die Menschenrechte nicht nur auf internationaler, nationaler und regionaler, sondern vor allem auf der lokalen Ebene, in den individuellen Lebenswelten einzusetzen. Allerdings wirken neben den finanziellen und institutionellen Defiziten für eine umfassende Implementierung der Menschenrechtsbildung vor allem die Komplexität sowie die Probleme und Kontroversen der Menschenrechtspolitik als Hemmschuh für die Erreichung solch umfassender menschenrechtsbezogener Bildungsziele.

Menschenrechtsbildung soll darüber aufklären, wo Menschenrechte verletzt, verweigert oder verschwiegen werden. Eine Dokumentation über Menschenrechtsverletzungen sollte stattfinden, aber auch eine Vernetzung der verschiedenen Akteure in der Menschenrechtsbildung wäre von Bedeutung. Menschenrechtsbildung soll aufklären und damit die Gesellschaft verändern. Dies geschieht durch Vorträge, Seminare, Tagungen und Kongresse, aber auch durch Ausbildungen von Mitarbeitern in Verwaltungen besonders in Po-

lizei, Justiz, Entwicklungshilfe etc. aber auch in NGOs, durch Medienleute oder Parlamentarier. In der Schule hat Menschenrechtsbildung die Funktion, Schüler wie Lehrer zu erreichen, und erfüllt neben seiner Querschnittsaufgabe direkte Wirkungen auf Schulklima und Schulkultur. Insgesamt wird aber auch ein positives Klima für Toleranz und interkulturelle Kompetenz erzeugt. Menschenrechtsverteidiger kann jeder sein, aber man benötigt Mut und man muss „Mut gemacht bekommen“.

### 3 Die Fachtagung „Quo vadis Menschenrechte?“

Im Sinne der oben genannten „Aufklärungsfunktion“ von Menschenrechtsbildung veranstaltete die Katholische Akademie Fulda (Bonifatiushaus) im September 2008 die Fachtagung „Quo vadis Menschenrechte“. Aus Anlass des 60. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wollte diese Tagung zu einem kultur-, religions- und nationenübergreifenden Dialog sowie einer sachlichen Diskussion über die Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Verständnis von Menschenrechten beitragen – aufbauend auf der gemeinsamen Grundannahme, dass dem Menschen eine einzigartige Würde zukommt, aus der sich wiederum ein Set vorstaatlicher und unveräußerlicher Rechte ergibt, über deren Ausgestaltung zu diskutieren wäre, nicht aber über ihre Existenz.

Dies alles ist dann eben auch ein entscheidendes Charakteristikum des christlichen Menschen- und Weltbildes, das diese Katholische Akademie prägt, daraus auch der Ansporn, diese interdisziplinäre und auch interkulturelle Tagung gemeinsam mit der deutschen Sektion von *pax christi* sowie der Arbeitsgemeinschaft katholisch-sozialer Bildungswerke in der Bundesrepublik Deutschland (AKSB) zu organisieren und durch die Auswahl der Referentinnen und Referenten ein möglichst breites Spektrum von Zugängen zur Menschenrechtsidee abzudecken. Menschenrechte sind universell, vor Gott – gleich in welchem Religionsverständnis – sind alle Menschen gleich. Die tägliche Bildungsarbeit der Katholischen Akademie Fulda wird von diesem Menschenbild geleitet.

Das vorliegende Buch dokumentiert die Ergebnisse dieser Fachtagung, mit dem Ziel, zur breiteren Diskussion um die Menschenrechte und ihren Schutz in Politik, Gesellschaft und Bildungseinrichtungen beizutragen. Bischofsvikar Gerhard Stanke, der die Teilnehmer im Namen des Bistums Fulda begrüßte, sieht die Menschenrechte als eine ewige Baustelle, an der zu arbeiten es sich lohnt. Nachdem die Kirche noch Mitte des 19. Jahrhunderts die Freiheitsrechte des einzelnen nicht anerkannte, hat Papst Johannes XXIII rund ein Jahrhundert später in seiner Enzyklika *pacem in terris* erstmals ein offizielles kirchliches Bekenntnis zu den Menschenrechten ausgesprochen.

Danach kamen durch das II. Vatikanische Konzil weitere positive Impulse und bis heute tritt die Kirche überall auf der Welt vehement für die Menschenrechte ein. Heute ist die Kirche Anwalt der Menschen- und Freiheitsrechte.

Sven Bernhard Gareis betrachtet in seinem einführenden Beitrag „60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – Herausforderungen und Chancen des internationalen Menschenrechtsschutzes“ zunächst den erfolgreichen Prozess der Kodifikation eines breiten Spektrums von internationalen Schutzrechten und zeigt die Verantwortung auch der Staatengemeinschaft für deren Beachtung und Durchsetzung auf. Angesichts fortgesetzter Menschenrechtsverletzung in vielen Ländern der Welt sowie den vielfältigen Relativierungen, die der Menschenrechtsschutz etwa im Zuge des Krieges gegen den Terrorismus erfährt, verweist er aber auch auf die Schwächen und Defizite der Staaten und Regierungen bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung hin.

Michael Krennerich gelangt in seinen Überlegungen zu Menschenrechten und internationaler Politik zu der Erkenntnis, dass vor allem den sozialen Menschenrechten weltweit eine zu geringe Aufmerksamkeit zuteil wird und unterstreicht, dass die Staaten auch hinsichtlich dieser individuellen Teilhabeberechte in einer Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflicht stehen.

Ruth Weinzierl kommt in ihrem Artikel über den Menschenrechtsschutz in der Europäischen Union zu dem Ergebnis, dass die EU-Grundrechtecharta Recht setzen kann, welches dem nationalen Recht vorgeht, obwohl der Vertrag von Lissabon noch nicht ratifiziert ist. Patricia Schneider richtet den Blick auf den Menschenrechtsschutz durch internationale Strafgerichte und erläutert zunächst Gemeinsamkeiten und Unterschiede der verschiedenen Strafgerichte, bevor sie sich dann dem Wirken des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag zuwendet. Hinsichtlich der Frage effektiver Ansätze und Mechanismen des Menschenrechtsschutzes geht Beate Wagner auf die Vereinten Nationen als wichtigstes globales Forum des Menschenrechtsschutzes ein. „Die Rolle von Nichtregierungsorganisationen“ ist das Thema von Barbara Lochbihler. Sie führt aus, dass NGOs anders als Staaten zwar keine Entscheidungsbefugnisse haben, aber sehr nachdrücklich für ein menschenrechtliches *agenda setting* sorgen können, was nicht zuletzt aus der Tatsache resultiert, dass die Arbeitsgebiete der Nichtregierungsorganisationen sehr vielfältig sind, und die einzelnen Gruppen sich mit sehr spezifischen Arbeitsgebieten beschäftigen.

Johannes Varwick widmet sich in seinem Beitrag über das „Kämpfen für die Menschenrechte? Humanitäre Interventionen und die Responsibility to Protect“ der Problematik internationaler Reaktionen auf gravierende Menschenrechtsverletzungen in Staaten. Bei einer humanitären Intervention wird Waffengewalt zum Schutz der dortigen Bevölkerung angewandt. Dabei wird gegebenenfalls zur Wahrung der Menschenrechte in einem Land gegen des-

sen Willen interveniert. Oftmals besteht dabei ein Widerspruch zwischen dem Anspruch des Völkerrechts und humanitären Interventionen. Diesen Einsätzen wohnt auch immer die Spannung zwischen Legitimität und Legalität inne. Beispielsweise gab es im Kosovo kein klares Mandat des Sicherheitsrates der VN für den Einsatz. Dieses Missbrauchspotenzial humanitärer Interventionen muss verringert werden. Aus dem Ansatz der *responsibility to protect* entspringt die Schutzverantwortung des Staates für seine Bürger. Für den Fall, dass der Staat nicht für den Schutz seiner Bürger sorgt, kommt auf die internationale Staatengemeinschaft eine besondere Verantwortung zu.

Unter dem Rahmenthema „Universale Menschenrechte – Utopie oder Projekt mit Zukunft?“ befasst sich Hamideh Mohagheghi mit den Menschenrechten im Islam. Walter Schweidler geht der Frage nach, ob es aus asiatischen Werten abzuleitende asiatische Menschenrechte gibt, und Peter Schallenberg untersucht das Menschenbild und die Menschenrechte im Christentum. Nach Auffassung des Islam verleiht der Geist Gottes dem Menschen seine Würde. Hamideh Mohagheghi beschreibt damit das Menschenbild welches dem Islam zugrunde liegt. Menschenrechte beinhalten vom Wortstamm her das Wort Recht, das im arabischen sowohl ein theologischer als auch ein juristischer Begriff ist. Daher resultiert auch die Meinung vieler Muslime, dass diese Bereiche nicht zu trennen sind. Die Islamische Menschenrechtserklärung ist als Glaubensbekenntnis anzusehen und gilt nur für Muslime und ist somit nicht universell. In vielen Artikeln wird der Begriff „Scharia“ gebraucht, die Gleichheit der Geschlechter kommt nicht explizit vor und in vielen Artikeln werden nicht „Menschen“ genannt, sondern die „Muslime“, daher ist es angebracht von einer „Erklärung der Rechte der Muslime“ zu sprechen.

Walter Schweidler bezeichnet es als Missverständnis, dass es asiatische Werte gäbe, die anders sind als die westlichen und daher keine Menschenrechte mit ihnen vereinbar seien. Werte sind Wertschätzungen und als solche entspringen sie Weltanschauungen, die nie universell sind. Natürlich existieren Wertdifferenzen zwischen Asien und dem Westen. Universelle Menschenrechte hingegen beruhen nicht auf Werten, sondern hängen von den Unrechtsfällen, die sie beseitigen sollen ab, und von der Frage, und ob diese auf der ganzen Welt die gleichen sind.

Peter Schallenberg sieht in der Entdeckung Amerikas eine Katalysatorwirkung hinsichtlich einer Entwicklung moderner Menschenrechte, und zwar verstanden als Rechte des Individuums. Der Mensch galt im Abendland als Mensch, weil er Geschöpf Gottes und grundsätzlich für die Offenbarung dieses Gottes erreichbar war. Als Christoph Kolumbus die „Neue Welt“ am 12. Oktober 1492 entdeckte, mündete die Renaissance endgültig in die Moderne. Nach 1492 drängte sich die mit der Renaissance aufkommende Forderung nach einer neuen Zuordnung von Religion und Politik, von Religion und Ethik so auf, dass man bereits vom Anfang der Moderne sprechen darf.

## 4 Schluss

Nach wie vor ereignen sich vor den Augen der Weltöffentlichkeit Menschenrechtsverletzungen. Die Durchsetzungsnormen für Menschenrechte sind eher schwach und die Menschenrechte werden auffällig oft für politische Zwecke instrumentalisiert. Ein global akzeptiertes Verständnis der Menschenrechte ist noch nicht vorhanden. Es hat sich aber auch viel Positives getan. Menschenrechtsverletzungen werden auch von denen, die sie begehen, als solche angesehen und nur in der Heimlichkeit begangen oder aber zu vertuschen versucht.

Das Verständnis, dass in der globalisierten Welt neben dem technisch-wissenschaftlichen Fortschritt auch der ethische transportiert wird, setzt sich, wie am Menschenrechtsgedanken sichtbar wird, durch. Die Menschenrechte sind unveräußerlich und universell und werden unabhängig von Regierungen, Verfassungen und Gesetzen jedem Einzelnen zuerkannt.

Die Menschenrechte unterliegen aber auch Gefährdungen, insbesondere sind nach dem 11. September 2001 in vielen westlichen Demokratien die individuellen Freiheitsrechte eingeschränkt worden. Der Menschenrechtsschutz ist eine Baustelle und jeden Tag treten neue Gefahren für den Schutz des Einzelnen auf. Die düstere Bilanz wird auch im 60. Jahr der Menschenrechtserklärung im Jahresbericht 2008 von Amnesty International dokumentiert. Denn obwohl die allermeisten Staaten der VN die Erklärung unterschrieben haben, verstoßen sie alle mehr oder weniger deutlich gegen die Buchstaben und den Geist ihres gegebenen „Versprechens“ zur Einhaltung der Menschenrechte.

Beim Einsatz für die Einhaltung der Menschenrechte sind nicht nur Staaten und Regierungen, internationale Institutionen, Kirchen oder NGOs gefordert, sondern jede einzelne Person an ihrem Arbeitsplatz, im Bekannten- oder Freundeskreis, in der Öffentlichkeit, bei Wahlen, im täglichen Umgang mit anderen Menschen. Um die Menschenrechte durchzusetzen und weiterzuentwickeln ist auch bei uns Bildung unverzichtbar. Wir wollten mit der Tagung einen Anstoß geben, sich im Thema Menschenrechte „fit zu machen“ und das Thema in den Blick der Öffentlichkeit zu rücken. Neben dem dargestellten Stand des internationalen Schutzes der Menschenrechte sind vertiefende Fragen aufgeworfen worden. Dies sollte auch auf kommunaler Ebene und in Verbänden auf die Agenda gesetzt werden. Hier muss weiterführend besprochen werden, wie die Menschenwürde des einzelnen zu wahren ist. Jeder kann sich selbst in der Gesellschaft, einer Partei, der Kirche, im Verein oder einem Verband für die Menschenrechte im persönlichen Umfeld engagieren. Denn jedem einzelnen von uns bieten sich ständig Möglichkeiten sich für die Menschenrechte einzusetzen und das fängt mit der Zivilcourage „vor der eigenen Haustür an“. Für Christen, insbesondere für die katholischen Christen beginnt das Eintreten für die Menschenrechte schon bei der Frage der „Unantastbarkeit des menschlichen Lebens“ und zwar von Anfang an (s. Bernard/Schallenberg 2008: 11-25).

## Literatur

- Amnesty International (Hrsg.) (2008): Report 2008. Zur weltweiten Lage der Menschenrechte. Frankfurt a. M.: S. Fischer.
- Bernard, Johannes/Schallenberg, Peter (2008): Katholische Soziallehre konkret – Politische Handlungsfelder und christliche Werte. Münster: Dialogverlag.
- Bogner, Daniel (2007): Ausverkauf der Menschenrechte. Freiburg: Herder.
- Bundeszentrale für politische Bildung; Deutsches Institut für Menschenrechte; Euro-parat, (Hrsg.) (2005): KOMPASS – Ein Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit. Bonn: Lizenzausgabe Bundeszentrale für politische Bildung.
- Fritsche, Karl Peter (2004): Menschenrechte. Paderborn: Schöningh.
- Himmelmann, Gerd/ Lange, Dirk (Hrsg.)(2005): Demokratiekompetenz: Beiträge aus Politikwissenschaft, Pädagogik und politischer Bildung. Wiesbaden: VS Verlag.
- Human Rights Education Associates (HREA): „Wir über uns“ – website: [www.hrea.org](http://www.hrea.org).
- Human Rights Education Associates (2000): Resource book 2000. – website: [www.hrea.org](http://www.hrea.org).
- Lohmann, Georg/Gosepath, Stefan (Hrsg.)(1990): Philosophie der Menschenrechte. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Lohrenscheit, Claudia (2004): Das Recht auf Menschenrechtsbildung. Frankfurt a. M.: IKO-Verlag.
- Massing, Peter/Roy, Klaus Bernhard (Hrsg.) (2005): Politik – Politische Bildung – Demokratie, Schwalbach/Ts: Wochenschau Verlag.
- Reinhardt, Volker (Hrsg.) (2007): Basiswissen Politik Band 3 „Inhaltsfelder Politischer Bildung“. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.
- Sander, Wolfgang (Hrsg.) (2007): Handbuch politische Bildung, Bonn: Lizenzausgabe Bundeszentrale für politische Bildung.
- Scherr, Albert (2007): Menschenrechtsbildung. In: Reinhardt (2007): 190-199.
- Schiele, Siegfried (2005): Brennende fragen politischer Bildung. In: Massing/Roy (2005): 137-147.
- VN-Aktionsprogramm vom 12. Dezember 1996. VN-Dokument A/51/506/Add. 1.



# Kapitel 2

## Sechzig Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – Herausforderungen und Chancen des internationalen Menschenrechtsschutzes

*Sven Bernhard Gareis*

In ihrer Resolution 217 A (III) verabschiedete die im Pariser Palais de Chailot tagende Generalversammlung der Vereinten Nation am 10. Dezember 1948 ein gleich in mehrfacher Hinsicht einzigartiges Dokument: Mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR; *Universal Declaration of Human Rights*) wurde erstmals ein umfassender und universal akzeptierter Bestand an Menschenrechten zusammengetragen, zu dem sich – zumindest verbal – nach und nach praktisch alle Staaten und politischen Systeme bekannten. Die Erklärung wurde so rasch zum zentralen Referenzdokument für die gesamte nachfolgende Entwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes, sowohl in ideeller und rechtspositivistischer wie auch in prozeduraler Hinsicht und gilt als das weitestverbreitete und meistübersetzte Menschenrechtsdokument überhaupt.

Aufbauend auf der AEMR hat die Menschenrechtsidee in den zurückliegenden sechzig Jahren eine beispiellose Verbreitung in der Welt gefunden. Auf globaler und regionaler Ebene sind zahlreiche Schutzvorschriften in Form von Konventionen, Chartas und Pakten geschaffen worden, die zudem vielfältigen Eingang in nationale Verfassungen und Rechtsordnungen gefunden haben. Die Menschenrechtsstandards eines Staates gelten als ein wichtiges Kriterium für seine internationale Reputation und als Prüfstein für die anderen Akteure bei der Gestaltung ihrer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Beziehungen. Andererseits steht der internationale Menschenrechtsschutz weiterhin vor einer Fülle von Herausforderungen. Manche Grundprobleme und Hindernisse, die schon bei der Verabschiedung der AEMR bestanden, sind bis heute nicht aus der Welt geschafft.

Die Fortschritte, Erfolge und künftigen Chancen, aber auch die Probleme, Rückschläge und neuen Herausforderungen des internationalen Menschenrechtsschutzes sind Gegenstand dieses einführenden Kapitels, das eine gemeinsame Grundlage für die vertiefenden Erörterungen in den nachfolgenden Beiträgen schaffen will. Es soll untersucht werden, unter welchen Voraussetzungen und Beschränkungen sich der bislang erreichte Bestand an menschenrechtlichen Normen und Schutzinstrumenten hat entwickeln können, welchen alten und neuen Risiken sich diese Vorschriften gegenüberse-

hen und welche Ansätze geeignet erscheinen, die Beachtung universaler und unteilbarer Menschenrechte weltweit zu verbessern. Dazu erscheint es angebracht, zunächst den Entstehungskontext der Allgemeinen Erklärung sowie die seither fortbestehenden Grundprobleme des Menschenrechtsschutzes, nämlich die Dominanz der Staatensouveränität und die politische Instrumentalisierung der Menschenrechte, zu betrachten.

## 1 Entstehungskontext und Grundprobleme

Der Zweite Weltkrieg hatte der Welt nicht nur vor Augen geführt, dass den Staaten die souveränen Entscheidungsrechte über die Anwendung militärischer Gewalt und das Mittel des Krieges entzogen werden mussten. Vielmehr hatten die *Shoah*, der Völkermord an den europäischen Juden, sowie die verheerenden Menschenrechtsverletzungen in den von Deutschland besetzten Ländern und Regionen wie Polen, Russland oder dem Balkan, aber auch die Verwüstungen, die Japan in China, Korea und Südostasien anrichtete, in dramatischer Weise verdeutlicht, dass auch der Schutz elementarer Menschenrechte eine wesentliche Aufgabe einer neu sich formierenden internationalen Gemeinschaft werde sein müssen. US-Präsident Franklin Delano Roosevelt setzte sich bereits während des Krieges für die Verankerung eines umfassenden Menschenrechtskataloges in der zu schaffenden Charta der Vereinten Nationen (CVN) ein, zahlreiche lateinamerikanische Staaten brachten 1945 entsprechende Vorschläge in die Gründungskonferenz der Weltorganisation in San Franzisko ein (s. Dicke 1998: 192). Allerdings hatte die UdSSR, aber auch das Vereinigte Königreich, schon im Oktober 1944 auf der Vier-Mächte-Konferenz in Dumbarton Oaks deutlich gemacht, dass die Staatensouveränität Vorrang vor kollektiven Eingriffsrechten im Menschenrechtsbereich genießen sollte (vgl. Volger 1995: 15).

### 1.1 Vorrang der Staatensouveränität

Die Zögerlichkeit der Staaten bei der Übertragung von Kompetenzen im Menschenrechtsschutz wird erklärlich, wenn man in Rechnung stellt, dass es nach dem überbrachten Staatsverständnis kaum eine Form staatlichen Handelns gibt, der unmittelbarer in den Bereich der *domestic jurisdiction* fällt, als der Umgang einer Regierung bzw. einer politisch-gesellschaftlichen Ordnung mit dem Individuum. Genau diese Beziehungen aber rechtlich zu verregeln und die Einhaltung der hierzu eingeführten Normen und Mechanismen zu überwachen, sind die zentralen Ziele und Zwecke eines jeden internationalen Regimes zum Schutz von unveräußerlichen und vorstaatlich existierenden Menschenrechten.

Vor diesem Hintergrund verwundert es kaum, dass die Diskussion um die Menschenrechte und ihren Schutz unter Beimengung einiger Ideologie und politischen Opportunitätserwägungen genau entlang dieser Konfliktlinie zwischen kollektiven Regelungsansprüchen und dem Vorrang nationaler Souveränitätsrechte geführt wird. Im Kern geht es um das Problem, welches der Bestand unveräußerlicher, universell gültiger und durch die Staaten nicht derogierbarer Normen und Standards ist. Des Weiteren geht es um die Frage, wie solche Vorschriften geschaffen werden, wie ihre Akzeptanz weltweit gefördert wird und unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Mitteln die Staatengemeinschaft gegebenenfalls befugt ist, im Falle eines Normenbruchs gegen einzelne Mitglieder vorzugehen.

Die im Juni 1945 verabschiedete Charta der Vereinten Nationen etablierte dann zwar mit dem Allgemeinen Gewaltverbot (Art. 2, Ziff. 4), den weitreichenden Befugnissen des Sicherheitsrates (Kap. V) sowie den Kapiteln zur friedlichen Streiterledigung (Kap. VI) und den Maßnahmen bei Friedensbrüchen (Kap. VII) eine potenziell starke internationale Organisation zur Wahrung und Sicherung des Weltfriedens (s. Gareis/Varwick 2006: 17). Im Bereich des – in vielerlei Hinsicht mit dem Weltfrieden verbundenen – Menschenrechtsschutzes jedoch blieb die Charta eher programmatisch (Partsch 1991: 546). Den Menschenrechten werden keine eigenen Artikel oder gar Kapitel gewidmet, die ohnedies nicht gerade zahlreichen Verweise auf menschenrechtliche Zielbestimmungen und Verpflichtungen sind in zahlreichen über die ganze Charta verteilten Vorschriften geradezu versteckt.

Nichtsdestoweniger haben diese Regelungen jedoch einige deutliche Impulse für die Entwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes geben können. So wird bereits in der Präambel der Charta der Glaube „an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau“ bekräftigt, und in Art. 1, Ziff. 3 als verpflichtendes Ziel der Weltorganisation festgelegt, „die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen.“ Das so geschaffene Diskriminierungsverbot stellt eine unmittelbare Rechtsverpflichtung für die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen dar und bildet einen wesentlichen Pfeiler für die völkerrechtliche Verankerung des Menschenrechtsschutzes (vgl. Tomuschat 2000: 432). In Art. 55c der Charta bekennen sich die Vereinten Nationen dazu, die „allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ unter besonderer Berücksichtigung des Diskriminierungsverbots zu fördern – was als eine allgemeine Verpflichtung zum menschenrechtlichen *standard setting* aufgefasst werden kann (vgl. Riedel 1998: 25). Diese Aufgabe sollten die Vereinten Nationen dann mit der AEMR und der nachfolgenden Kodifizierung eines umfassenden Menschenrechtsschutzes einlösen. Zum programmatischen Rahmen gehört auch die Antwort auf die Frage, welche Organe mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut

sind. Art. 60 der Charta weist diese Zuständigkeit zunächst in allgemeiner Form der Generalversammlung sowie dem unter ihrer Autorität wirkenden Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) zu. Konkret verpflichtet die Charta den ECOSOC in Art. 68, zur Erfüllung seiner Aufgaben funktionale Kommissionen zu schaffen, und nennt dabei explizit die Kommission „für die Förderung der Menschenrechte“.

Statt einen verbindlichen Menschenrechtskatalog im Normengefüge der Charta zu verankern, wird also ein Rahmen für die weitere rechtliche und institutionelle Ausgestaltung des Menschenrechtsschutzes vorgegeben, der durch den politischen Verhandlungsprozess der Staatengemeinschaft ausgefüllt werden soll. Diesen Prozess haben die Gründungsmitglieder der Weltorganisation indes sogleich unter das souveränitätsschonende grundsätzliche Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates (Art. 2, Ziff. 7 CVN) gestellt. Damit haben sich die Staaten eine dominante Position hinsichtlich der Reichweite der für sie gültigen Normen und Instrumente des Menschenrechtsschutzes geschaffen und behaupten diese bis heute.

## 1.2 Entstehung und Normengefüge der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Wenngleich die tiefe Verankerung der Menschenrechte in der Charta nicht möglich war, begannen die Vereinten Nationen nach ihrer Gründung umgehend mit der Arbeit am internationalen Menschenrechtsschutz. Bereits während der ersten Generalversammlung wurde im Juni 1946 die in Art. 68 CVN vorgesehene Menschenrechtskommission (MRK) gegründet und mit dem Mandat zur Erarbeitung einer Internationalen Menschenrechtscharta (*International Bill of Human Rights*) ausgestattet. Um die oben dargelegte Grundspannung zwischen kollektiven Ansprüchen und der Staatensouveränität sowie zu erwartende Widerstände seitens der Mitgliedstaaten zu reduzieren, entschloss sich die aus achtzehn internationalen Experten bestehende Kommission unter Vorsitz von Eleanor Roosevelt, der Witwe des US-Präsidenten, zu einem mehrstufigen Vorgehen: Zunächst sollte in Form einer unverbindlichen Erklärung ein möglichst umfassender und weltweit akzeptierter Bestand an zu schützenden Menschenrechten zusammengetragen werden, um so zunächst eine Art universaler Rechtsauffassung zum Ausdruck zu bringen. Erst danach sollte in einem völkerrechtlichen Vertrag eine Kodifikation verbindlicher Rechtsvorschriften vorgenommen werden, um dann schließlich an die Erarbeitung der für die Implementierung und Durchsetzung dieser Schutzbestimmungen erforderlichen Verfahren und Instrumente zu gehen (vgl. Dicke 1998: 192f.). Unter Rückgriff auf Arbeiten, die schon während des Krieges von Völkerrechtlern, den katholischen Bischöfen in den USA oder dem *American Jewish Committee* geleistet worden waren und unterstützt durch ein eigenes Menschenrechtssymposium der Weltkulturorganisation UNESCO (s. UNESCO 1951) konnte die MRK ein umfassendes Menschenrechtsstatut ausarbeiten und im Dezember 1948 zu-

nächst dem 3. Ausschuss und dann dem Plenum der Generalversammlung der Vereinten Nationen vorlegen (zur Entstehung der Erklärung s. ausführlich Morsink 1999: Kapitel 1). Nach intensiven Diskussionen und auch zahlreichen Änderungen wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte dann am 10. Dezember 1948 von den 56 teilnehmenden Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen mit 48 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme angenommen. Acht Mitgliedstaaten, die Sowjetunion und fünf ihrer Verbündeten sowie Saudi-Arabien und Südafrika enthielten sich der Stimme.

Bereits in ihrer Präambel verdeutlicht die AEMR den engen Zusammenhang zwischen der Achtung der Menschenwürde sowie der aus diesen resultierenden gleichen und unveräußerlichen Rechten und dem internationalen Frieden. Zugleich positioniert sie sich als Gegenentwurf zur Barbarei, wie sie der Nationalsozialismus über die Welt gebracht hatte. Nach der Verankerung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 1) sowie des daraus resultierenden Diskriminierungsverbots (Art. 2) legt Artikel 3 in ebenso knappen wie unmissverständlichen Worten die Grundlage jedes Menschenrechtsschutzes fest: „Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.“ In den nachfolgenden Artikeln wird dieses fundamentale Recht durch zahlreiche bürgerliche und politische Einzelrechte weiter ausgestaltet. Hierzu gehören das Verbot der Sklaverei sowie der Folter, der Anspruch auf Rechtsfähigkeit der Person und rechtsstaatliche Behandlung sowie faire Gerichtsverfahren, der Schutz der Privatsphäre, des Eigentums, der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit, sowie das Recht eine Familie zu gründen. Für das Jahr 1948 durchaus nicht selbstverständlich, aber nach den Erfahrungen mit den Zurückweisungen jüdischer Flüchtlinge an zahlreichen Staatsgrenzen unverzichtbar, postuliert Art. 14 der Erklärung ein individuelles Asylrecht für Verfolgte. Art. 21 begründet politische Teilhaberechte bei der Gestaltung der Geschicke eines Gemeinwesens und kann als Kern eines Menschenrechts auf Demokratie (Lang 1998: 195) interpretiert werden.

Dem Erfordernis nach einer universalen Akzeptanz Rechnung tragend erweitert die Allgemeine Erklärung den Bestand zu schützender Rechtsgüter um soziale Teilhaberechte des Individuums. Grundlage dieses zweiten Pfeilers der Erklärung ist Art. 22: „Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.“ Auch dieser grundlegende Anspruch wird in den nachfolgenden Artikeln weiter ausgeführt, indem das Recht auf Arbeit sowie deren Bezahlung und menschenwürdige Ausgestaltung, auf soziale Mindeststandards und auf Bildung sowie kulturelle Teilhabe festgeschrieben werden. Art. 28 schließlich nimmt das Verhältnis zwischen Menschenrechten und dem Weltfrieden noch einmal auf und

postuliert für alle Menschen einen „Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.“ Den Forderungen insbesondere aus dem asiatisch-konfuzianischen Kulturkreis folgend, fordert Art. 29 die Rückbindung dieser Rechte auch an Pflichten gegenüber der Gemeinschaft und verweist auf die Möglichkeit, Individualrechte aufgrund von Gesetzen einzuschränken, die nicht im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen. Art. 30 wiederum limitiert diese Beschränkbarkeit von Menschenrechten dahingehend, dass sie von keinem Staat, keiner Gemeinschaft und keinem Individuum abgeschafft werden dürfen.

Die Akzeptanz der AEMR in der Welt stellte sich mit rasch wachsendem Erfolg ein, gerade weil das Dokument als Resolution der Generalsversammlung rechtlich unverbindlich blieb. Art und Ausmaß der hieraus resultierenden Verpflichtungen zu bestimmen blieb in den Händen der Staaten, deren Regierungen folglich auch keinen externen Kontrollen unterworfen waren. Gleichwohl ist mit der AEMR erstmals ein umfassender Bestand universal akzeptierter Menschenrechte vorgelegt worden.

Insgesamt präsentiert sich die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als Ergebnis pragmatischer Verhandlungen und der Einigungsfähigkeit zwischen den verschiedenen politischen und rechtlichen Kulturen der Welt. Indem sie jedoch unterschiedliche Kategorien von Rechten integriert, postuliert sie ein umfassendes Verständnis von der Unteilbarkeit der Menschenrechte – welches allerdings durch die Jahrzehnte bis in die Gegenwart hinein immer wieder bestritten wurde und wird.

### 1.3 Politisierung und Instrumentalisierung der Menschenrechte

Eine ihrer großen Stärken, nämlich ein umfassendes Set unteilbarer Menschenrechte vorgelegt zu haben, konnte die AEMR im politischen Prozess der weiteren Ausgestaltung des internationalen Menschenrechtsschutzes lange nur in Ansätzen ausspielen. Denn so eindeutig der Normenbestand der Erklärung auf den ersten Blick scheint, so anfällig sind die dort enthaltenden Rechte für deren selektive Beanspruchung durch die Staaten. Statt an der Entwicklung eines umfassenden Menschenrechtsverständnisses weiterzuarbeiten, spielten die Staaten die unterschiedlichen Menschenrechtsformen gegeneinander aus. Ausgehend von der AEMR hat sich im internationalen Menschenrechtsdiskurs ein Generationenmodell zur konzeptionellen Erfassung der unterschiedlichen Formen von Menschenrechten eingebürgert (alternativ hierzu s. Fritzsche 2004: 27f.)

- Dabei umfasst eine erste Generation die klassischen liberalen Schutzrechte des Individuums gegenüber staatlicher bzw. gesellschaftlicher Willkür und Gewalt, also etwa das Recht auf Leben, auf Meinungs-, Rede- und Religionsfreiheit oder auf Rechtsstaatlichkeit.